



An den  
Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 05 –  
Au-Haidhausen  
Herrn Jörg Spengler  
Friedenstraße 40  
81660 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
28.06.2021

Corona-Test-Möglichkeiten schnell erweitern;  
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 02430 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen vom 20.05.2021

Sehr geehrter Herr Spengler,

mit o.g. Antrag vom 20.05.2021 fordert der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen, Sondernutzungsanträge für die Errichtung von Corona-Test-Stellen beschleunigt zu behandeln und hierfür verkehrsgünstig gelegene stadteigene Flächen kostengünstig, im Idealfall gratis, zur Verfügung zu stellen. Ein „Umwidmung“ von Teilen bestehender Freischankflächen soll in einem vereinfachten Verfahren ermöglicht werden. Hierzu können wir Ihnen folgendes mitteilen:

Voraussetzung für die Abrechnung der sog. „Bürgertestung“ nach den Regelungen der Coronavirus-Testverordnung (TestV) durch Private ist eine „Beauftragung“ durch die zuständige Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Bei der Landeshauptstadt München wird diese Aufgabe vom Gesundheitsreferat (GSR) wahrgenommen. Interessierte Betreiber\*innen registrieren sich beim Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) und legen im Anschluss beim GSR Hygienepläne und Schulungsnachweise vor. Seitens des GSR wird ausschließlich die Plausibilität der Unterlagen geprüft.

Bei den Apotheken hat der Freistaat die Beauftragung zentral per Allgemeinverfügung übernommen. Das Verfahren hierfür führt das StMGP, das GSR ist hierbei nicht eingebunden.

Daneben kann die Landeshauptstadt München selbst Schnelltestzentren errichten und betreiben. Sie kann dies auch an externe Dienstleister vergeben. Das hierfür notwendige Verwaltungsverfahren fällt in die Zuständigkeit des GSR. Grundsätzlich sieht das GSR den

Bedarf an möglichst vielen dezentralen Standorten, Bürger\*innen den Zugang zu Schnelltests zu ermöglichen. Hier wird seitens der Stadt ein großzügiger Prüfungsmaßstab angelegt.

In der Innenstadt wird derzeit allerdings kein zusätzlicher Bedarf für Testmöglichkeiten mehr gesehen, da die bereits vorhandenen Kapazitäten nicht annähernd ausgeschöpft werden. Falls sich die Pandemielage wieder negativ entwickelt und die Inzidenzzahlen steigen, sollen daher primär in Gegenden ohne flächendeckende Versorgung die bestehenden Lücken geschlossen und eine angemessene Testinfrastruktur aufgebaut werden.

Unabhängig von den notwendigen gesundheitsrechtlichen Verfahren sind für die Corona-Test-Stellen (häufig Testzelte) auch öffentliche Genehmigungen bzw. privatrechtliche Verträge notwendig. So entscheidet beispielsweise die Zeltgröße über die Notwendigkeit eines Baugenehmigungsverfahrens.

Bei Nutzung einer **öffentlichen Verkehrsfläche** ist zudem eine Sondernutzungserlaubnis nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) sowie den städtischen Sondernutzungsrichtlinien (SoNuRL) notwendig. Diese wird von der zuständigen Bezirksinspektion des Kreisverwaltungsreferats (KVR) nach Prüfung der verkehrlichen und sicherheitsrechtlichen Belange erteilt. Die Bezirksinspektion fordert deshalb im Regelfall vom Planungsreferat, der Branddirektion, der zuständigen Polizeiinspektion, dem Mobilitätsreferat sowie dem GSR eine Stellungnahme an. Aufgrund der derzeitigen Arbeitsbelastung ist notwendig, diesen Fachdienststellen für eine ordnungsgemäße Prüfung der Anträge eine Frist von 14 Tagen einzuräumen. Im Einzelfall werden die Anfragen aber auch schneller beantwortet und damit die Sondernutzungsgenehmigung bereits auch vor Ablauf der 14-Tage-Frist erteilt.

Das Straßen- und Wegerecht sieht vor, dass Verkehrsflächen grds. dem Gemeingebrauch dienen und eine Sondernutzung nur ausnahmsweise beantragt werden kann, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch diese nicht gefährdet wird. Es wird also stets über eine im konkreten Einzelfall beantragte Sondernutzung entschieden. Eine Benennung konkreter Örtlichkeiten – unabhängig von einer Antragstellung – scheidet daher aus. Dies wäre auch nicht effizient, da dann ohne einen konkreten Bedarf bereits das entsprechende Verwaltungsverfahren durchlaufen werden müsste.

Für Test-Stellen in **städtischen Grünanlagen** ist eine Ausnahmegewilligung nach der Grünanlagensatzung durch die Bezirksinspektion notwendig. Hierzu müssen ebenfalls die o.g. Fachdienststellen sowie zusätzlich der Gartenbau des Baureferats beteiligt werden.

Für die Aufstellung von Teststellen auf öffentlichen Verkehrsgrund sowie in Grünanlagen werden derzeit keine Sondernutzungsgebühren erhoben. Hier fallen lediglich die zwingend vorgeschriebenen Verwaltungsgebühren an.

Für die Nutzung des sonstigen **städtischen Privatgrunds** ist der Immobilienbereich des Kommunalreferats (KR) zuständig. Das KR hat uns zu Ihrem Antrag mitgeteilt, dass grundsätzlich die Bereitschaft besteht, kurzfristig und unbürokratisch Flächen und Räume zur Verfügung zu stellen. Jedoch stehen freie und geeignete Räumlichkeiten (bspw. gewerbliche Objekte/Ladenflächen) wegen der geringen Fluktuation und dem relativ hohen Eigenbedarf der LHM nur sehr selten leer, weshalb entsprechende Optionen nur in Ausnahmefällen generiert werden können.

In den Beständen des KR sind folgende Praxisfälle für eine Testnutzung zu nennen:

- Die ehemaligen Ladenflächen des früheren Sport Münzinger im Rathaus konnten vom KR im April kurzfristig zur temporären Einrichtung einer Teststation überlassen werden.
- Bereits im März 2021 wurden seitens des KR einem Betreiber mobiler Teststationen Freiflächen in München-Freiham und in Trudering angeboten, die dann aber doch nicht genutzt wurden.

Aktuell verzeichnet das KR – sicherlich auch auf Grund der veränderten Pandemielage – keine Nachfrage nach entsprechenden Flächen oder Räumen.

Unter den oben genannten Voraussetzungen und Bedingungen ist die Aufstellung von Schnelltestzelten auch vor sonstigen Gewerbebetrieben – wie auf Freischankflächen von Gaststätten – zulässig. Eine „Umwidmung“ der Freischankflächen in einem eigenen Verfahren ist nicht notwendig. Falls der Antrag für die Teststelle nicht durch den/die Gaststättenbetreiber\*in selbst gestellt wird, ist allerdings vor der Genehmigung dessen/deren Zustimmung einzuholen. Flächen und Räume die auf städtischen Privatgrund liegen, können falls verfügbar ebenfalls kurzfristig und unbürokratisch seitens des KR zur Verfügung gestellt werden.

Aufgrund der konstant rückläufigen Inzidenzzahlen sowie einer Quote von ca. 50 % bei den Erst- bzw. ca. 30 % bei den Zweitimpfungen ist festzustellen, dass auch die Nachfrage bzw. der Bedarf an Schnelltests abnimmt.

Mit freundlichen Grüßen